

# RS Vwgh 2004/10/1 2001/12/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/02 Bundeslehrer

## Norm

BLVG 1965 §9 Abs3 idF 2000/I/142;

BLVG LehrverpflichtungsV 1973 §10 idF 1999/II/029;

BLVG LehrverpflichtungsV 1973 §6 idF 1999/II/029;

BLVG LehrverpflichtungsV 1973 §8 idF 1999/II/029;

BLVG LehrverpflichtungsV 1973 §9 Abs1 idF 1999/II/029;

GehG 1956 §61 Abs1;

## Rechtssatz

Die für die Tätigkeit der Betreuung von IT-Arbeitsplätzen in Betracht kommenden Bestimmungen der BLVG LehrverpflichtungsV 1973 führen bei Zutreffen der dort vorgesehenen Voraussetzungen zu einer Kraft Verordnung gebührenden Einrechnung (die sich dann gegebenenfalls auf die Gebührlichkeit einer Mehrdienstleistung nach § 61 GehG 1956 auswirken kann). Die in der zweiten Stufe vorgesehene Aufteilung des der Schule zustehenden Kontingents auf die in Betracht kommenden Lehrer nach der Bedachtnahme auf die (ihnen jeweils) übertragenen Aufgaben ist also Teil der Prüfung der Höhe des schon nach der Verordnung gebührenden Ausmaßes, nicht aber als Ermächtigung zu lesen, dass dieses Ausmaß durch einen Rechtsgestaltungsbescheid festzusetzen ist. Insofern liegt ein wesentlicher Unterschied zu der in § 9 Abs. 3 BLVG 1965 vorgesehenen Ermächtigung des zuständigen Bundesministers vor, im Einzelfall für bestimmte Nebenleistungen, die von den Bestimmungen des BLVG 1965 nicht erfasst sind, durch Bescheid eine Einrechnung vorzunehmen. Nur in einem solchen Fall ist die Einrechnung einer Nebenleistung Gegenstand eines eigenen Verfahrens, über die mit (konstitutivem) Bescheid abzusprechen ist. Erst bei Vorliegen eines solchen (positiven) Bescheides nach § 9 Abs. 3 BLVG 1965 könnte die (sich in Verbindung mit der Unterrichtstätigkeit, allfälligen sonstigen (kraft Gesetzes oder Verordnung zustehenden Einrechnungen von) Nebenleistungen und sonstigen in § 61 Abs. 1 GehG 1956 genannten Tätigkeiten) Gebührlichkeit von Mehrdienstleistungen nach § 61 GehG 1956 abschließend beurteilt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120135.X03

## Im RIS seit

22.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)